



Sächsisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie  
- Therese Benedek - e.V.

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DIE VERTIEFUNGSRICHTUNG  
„TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE“ (TFP)  
FÜR PSYCHOLOGEN  
NACH DEM PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ**

STAND WINTERSEMESTER 2020/21

## **I. Zugangsbestimmungen**

### **I. 1. Zulassung zur Ausbildung am SPP**

#### Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Abschluss: Diplom bzw. Master mit klinisch-psychologischer Orientierung) oder ein, den Vorgaben des Landesprüfungsamtes Sachsen entsprechendes, universitäres, konsekutives Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

Den aktuellen Veränderungen der Hochschulentwicklung wird Rechnung getragen.

Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

### **I. 2. Zulassungsverfahren**

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehrtherapeuten drei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus.

Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Auch aus der Bestätigung der grundsätzlichen Eignung für die Ausbildung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

### **I. 3. Ausbildungsverhältnis**

#### Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

#### Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach PTG
- Bereitstellung von Lehrtherapie-, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Psychiatrie bzw. Psychosomatik und Psychotherapie

#### Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung,
- Versicherung, vor Abschluss der Ausbildung keine eigenständigen tiefenpsychologischen Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen,

- Durchführung der Ausbildungsbehandlungen in der Institutsambulanz (nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss TFP und bei Erfüllung der gesetzlichen und durch den Ausbildungsausschuss TFP erteilten Vorgaben, in anderen Einrichtungen),
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews,
- Beachtung der Schweigepflicht
- Die Kandidaten sind eigenständig verantwortlich für Auswahl von Kliniken und Praxen und für die Vertragsgestaltung mit ihnen (gemäß Paragraf 2 Absatz 2 des PsychTh-APrV). Sie müssen außerdem überprüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut vorliegt und ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt

### Unterbrechung der Ausbildung

Der Kandidat kann im Ausnahmefall seine Ausbildung unterbrechen. Es ist hierfür ein begründeter schriftlicher Antrag an den Ausbildungsausschuss zu richten, welcher eine Unterbrechung der Ausbildung genehmigen muss.

### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Instituts- und staatlichen Abschlussprüfungen (entsprechend Abschnitte IV.2. und IV.3.).

Ausbildungsteilnehmer können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen

## **II. Ausbildungsbestandteile**

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Selbsterfahrung erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter in Einzelsitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren in Einzelsitzungen.

Für die Zulassung zu allen Prüfungen und die Kontrolle der gesamten Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss TFP zuständig.

### **II. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika**

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und der TFP und AP vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden.

Theoretische Grundausbildung (IPT)	200 Stunden
Erstinterviewseminare (siehe unten)	40 Stunden
Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 2)	200 Stunden
Technisch-Kasuistische Seminare (siehe unten)	96 Stunden

### Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium min. 64 Stunden Erstinterviewpraktikum

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 5 Erstinterviews (mit schriftlicher Ausarbeitung) von einem Lehrtherapeuten supervidiert (mindestens drei) bzw. im Erstinterviewseminar vorgestellt und anschließend, spätestens innerhalb von 6 Monaten, als schriftliche Ausarbeitung dem Supervisor vorgelegt. Bis zum Ende der Ausbildung sind zwei weitere Erstinterviews im Erstinterviewseminar vorzustellen und durch Unterschrift des Supervisors nachzuweisen.

### Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technischkasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung tiefenpsychologisch fundierter Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.

Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme bis zum Ende der Ausbildung.

Die Teilnahme am Abschlusskolloquium kann ersatzweise maximal 3mal als TK-Seminar angerechnet werden.

### Blockseminar D/ Fallvorstellungen

Für Block D gilt folgende Ersatzregelung, wenn dieses Blockseminar im Ausbildungsverlauf nicht häufig genug angeboten werden sollte: Zwei Abschlusskolloquien (a 2 UE; 90 Min.) sind anrechenbar für ein Praxisseminar (4 UE; 180 Min.). Innerhalb der Vertieften Ausbildung sind so maximal 2 Block-D-Seminare anrechenbar (entspricht dann 4 Abschlusskolloquien).

### Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts, aus externen anerkannten Fort- und Weiterbildungen oder aus externen anerkannten Weiterbildungen gewählt werden. Maximal 10 % des Lehrumfangs werden nach individueller Prüfung durch den Ausbildungsausschuss von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt.

Literatur- und Fallseminare, die in Form von Selbststudiengruppen in Selbstverantwortung von den Kandidaten durchgeführt werden, müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden. Sie können im Rahmen der Theorieausbildung anerkannt werden, wenn Themen und Anwesenheit dokumentiert sind. Maximal 30 Stunden im Rahmen der 64 Stunden 'Freie Theorie-seminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium' können abgerechnet werden.

## **II. 2. Selbsterfahrung**

Die Lehrtherapie vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der tiefenpsychologisch fundierten Grundmethode.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der für Lehrtherapien vom Institut ermächtigten Selbsterfahrungsleiter bzw. einen DGPT-Lehranalytiker als Lehrtherapeut aus. Die Lehrtherapie umfasst mindestens 150 Stunden und findet mit mindestens 1 Sitzung pro Woche statt. Zur Zwischenprüfung müssen mindestens dreißig Stunden absolviert sein. Die Lehrtherapie sollte mindestens zwei Jahre während der praktischen Behandlung andauern.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Durchführung einer Lehranalyse, die insbesondere dann empfohlen wird, wenn eine verklammerte Ausbildung in beiden Verfahren erwogen wird.

## **II. 3.      Praktische tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung**

### Zulassung zur praktischen Ausbildung

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem bestandenen Vorkolloquium. Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- im Vorkolloquium sein Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden gezeigt hat,
- die Selbsterfahrung begonnen hat (mindestens 30 Stunden),
- 5 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und
- regelmäßig an den angebotenen Blockseminaren und anderen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

### Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte Patientenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts. Für die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sind mindestens 600 Behandlungsstunden erforderlich, die sich i. d. R. aus mindestens drei Kurzzeittherapien (25 Stunden) und mindestens sechs Langzeittherapien (50 bis 100 Stunden) zusammensetzen.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz. Vor Beginn der Probatorik wird ein Supervisor gewählt, bei dem bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen erfolgen. Die Supervisionen der Kurz- und Langzeittherapien sind in Einzelsupervisionen jede 4. Stunde durchzuführen.

Insgesamt sollen an der Ausbildung mindestens vier verschiedene Supervisoren des Instituts beteiligt sein.

Die Supervisoren dürfen nicht gleichzeitig die Lehrtherapie/Lehranalyse des Kandidaten durchführen.

Insgesamt sind von sechs abgeschlossenen Behandlungen (Behandlungsabschluss bis Termin des Abschlusskolloquiums im Institut) Falldarstellungen anzufertigen. Von zwei Behandlungen (Prüfungsfälle) sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer schriftlichen Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen (TFP-Fälle: 10 – max. 15 Seiten; jeweils 1 1/2zeilig, Schriftgröße 12). Vier weitere Behandlungen müssen schriftlich (min. 3 – 6 Seiten) ausgearbeitet und den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden (Kurzberichte). Falls ein Prüfungsfall bis zum vorgegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, erhöht sich die Anzahl der neben den beiden Prüfungsfällen abzugebenden Fallberichte von vier auf fünf.

## **II. 4.      Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV, mit denen das Ausbildungsinstitut

Kooperationsverträge abgeschlossen hat. (Liste der Kliniken kann angefordert werden.) Es obliegt dem Ausbildungsteilnehmer, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern.

Der Kandidat hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt. Die praktische Tätigkeit ist ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbehandlung durchzuführen. Andere Regelungen sind nur bei einer Verklammerung mit einer KJP Ausbildung zulässig.

### **III. Dokumentationspflicht**

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten in einem Studienheft dokumentiert. Alle Patientenunterlagen aus den Ausbildungsbehandlungen sind vom Kandidaten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zehn Jahre in eigener Verantwortung sicher verschlossen aufzubewahren.

### **IV. Prüfungsbestimmungen**

#### **IV. 1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision**

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- Abschluss des ersten Ausbildungsjahres
- mindestens 30 Stunden Lehrtherapie
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (obligat 64 Stunden Grundkurs der vertieften theoretischen Ausbildung),
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 20 Stunden),
- mindestens fünf supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews. (davon mindestens drei in Einzelsupervisionen vorgestellt)
- 50 Stunden theoretische Grundausbildung am IPT

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach einem bis eineinhalb Jahren nach Ausbildungsbeginn. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer nachgewiesen.

#### Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses bzw. an den Prüfungsbeauftragten im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in Mail-Konferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

## Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten an Hand eines selbst durchgeführten Erstinterviews geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt eine Zeitstunde.

## Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Lehrtherapeuten zusammengestellt. Ist ein Prüfer kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein anderer Lehrtherapeut als Prüfer benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden. Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses TFP.

## **IV. 2.            Instituts-Abschlusskolloquium**

### Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (siehe II. 1.)
- Nachweis über mindestens 150 Std. Selbsterfahrung (siehe II. 2.)
- 5 verschriftete, supervidierte und 2 supervidierte Erstinterviews
- Nachweis über Patientenbehandlungen (siehe II. 3.)
- Nachweis über mindestens 150 Supervisionsstunden
- Sechs Fallberichte, davon vier Kurzberichte (s. Anlage 4) und zwei ausführliche Behandlungsberichte („Prüfungsfälle“, siehe Anlage 3) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfungen.
- Falls bei einem Prüfungsfall die Behandlung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, muss ein zusätzlicher Kurzbericht über einen abgeschlossenen Fall vorgelegt werden (insgesamt ist der Nachweis von sechs abgeschlossenen Behandlungen anhand von Fallberichten gefordert).
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch

## Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der Kandidat seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss TFP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss TFP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung des Abschlusskolloquiums. Es werden zwei der vorgelegten sechs Fallberichte vom Kandidaten ausgewählt (je ein Fall für die Instituts- bzw. Staatsprüfung) und für die Prüfung eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte vom Supervisor erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss TFP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

## Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

## Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss TFP eine Prüfungskommission aus drei zur Prüfung zugelassenen Lehrtherapeuten des Instituts gebildet, wovon mindestens zwei Prüfer Supervisoren/Lehrtherapeuten im Bereich TFP sind. Einer von ihnen übernimmt den Prüfungsvorsitz und wird vom AA TFP zur Prüfungsbesprechung eingeladen, um eine Abstimmung zwischen Prüfungskommission und dem AA TFP zu ermöglichen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jeder Prüfer gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des Kandidaten ab. Diese Voten werden beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise sowie die Zuordnung des Prüfungsfalles für das Abschlusskolloquium und die Staatsprüfung. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss TFP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss TFP wiederholt werden.

Das Institutsabschlusskolloquium findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt, ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

## **IV. 3. Staatliche Prüfung**

### Voraussetzungen für die Anmeldung zur Staatsprüfung

- Antrag des Kandidaten an das Prüfungsamt gem. § 7 PsychTh-AprV
- Bescheinigung des Instituts über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Tätigkeit
- mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4, Abs. 6, PsychTh-AprV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden

### Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.



Die Ausbildungsstätte stellt nach Durchführung des Abschlusskolloquiums im Institut eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu § 1 Abs. 4) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten aus.

Die mündliche staatliche Prüfung findet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt.

Bei geplanter Prüfung im Frühjahr müssen der Antrag auf das staatliche Abschlusskolloquium sowie die zwei Prüfungsfallberichte bis 01.09. des Vorjahres, bei geplanter Prüfung im Herbst bis 01. 03. desselben Jahres in der Geschäftsstelle des Instituts eingereicht werden.

### Inhalt

Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt gem. §§ 8 und 9 PsychTh-AprV.

Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird vom Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Regierungspräsidium Dresden durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Institut statt und gliedert sich in zwei Abschnitte.

Im ersten stellt der Kandidat einen abgeschlossenen Prüfungsfall vor und wird dazu von der Prüfungskommission befragt. Im zweiten Teil wird eine theoretische Prüfung über Inhalte der Ausbildung durchgeführt.

### Verfahren

Die Prüfungskommission setzt sich gem. § 9 PsychTh-Apr aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Zwei Prüfer dürfen nicht dem Lehrkörper des Ausbildungsinstitutes angehören.

Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflinge durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Die Benotung der staatlichen Prüfung erfolgt nach § 11 PsychTh-Apr und wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt. Jeder Kandidat erhält ein schriftliches Abschlusszeugnis vom Landesprüfungsamt.

Die Prüfung kann gem. Prüfungsordnung wiederholt werden.

### Anlagen

Anlage 1: Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung  
(Blockseminare)

Anlage 2: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 3: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 4 Gliederungspunkte der Kurzberichte

Anlage 5: Überblick über den Ausbildungsverlauf